**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 40.

Donnerstag, den 26 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Meffidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stucke bes neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortschung zu erhalten wünschen, für die 2te Halfte bes ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern position mit 2 Fr. 5 Bat, einzusenden.

# Gesetzgebung. Senat, 17. Juni,

(Fortsetzung.)

Er auer. Auf jede zu starke Anstrengung folgt Erschlaffung, und das ist wohl sehr gut. Um die Gemuther nicht unnothig zu erbittern, schliesse man die Discussion für heute, und lasse Carrs Antrag übersetzen.

Cart. Ich weiß nicht, was für Bekanntschaft der B. Usteri mit der Julia Alpinula haben mag; aber als Shrenmann erkläre ich, daß ich die B. Julia Alpinula nicht kenne; und ich frage: war sie am 13. Merz schon vorhanden? Damals machte ich schon den gleichen Antrag. Ich bin also nicht das Echo der B. Alpinula, eher könnte sie das meine senn. Indes liebe ich gute Einverständnisse zwischen Bürgern und Bürgerinnen, und wünsche also, daß auch B. Usteri mit der Julia Alpinula in Frieden leben möge.

Luthard. Wenn der Senat seine Frenstunden damit zubringen will, die Zwietracht neu aufzuregen, so wird est gut senn, mit Ueberlegung zu Werk zu gehen; er stimmt Erauer ben, und zur Vertagung.

Muret. Als es um Ernennung der Zehnercommission zu thun war — verlangte ich auch Vertagung: aber sie ward versagt, und die Dringlichkeit beschloßsen. — Nun nach smonatlicher Unthätigkeit derselben, will man 3 Tage Vedenkzeit, um sie auszulösen! — Ich verlange Dringlichkeit.

Luthard. Es mag in der That dringlich senn, eine unthätige Commission aufzulösen; indes ift es die Form allein, unter der der Antrag gemacht wird,

nicht die Sache, die Ueberlegung und vielleicht Antswort verdient.

Rubli hatte gewünscht, die Commission hatte ihren Abschied genommen, nicht ihn erwartet. Warum aber nun nicht heute die Sache beseitigen? Verschub kann nur neue Erbitterungen veranlassen.

Mener v. Arb. glaubt, die Politik erfodere, keine neue Discussion zu veranlassen, und also heute abzuschliessen. — Man könnte und etwa wieder verstagen wollen, wenn neue Zwiestigkeiten sich in den Räthen erheben.

Mittelholzer unterflüt als Mitglied dieser Commision, sehr gerne die Ausösung; das Publikum mag über ihr handeln und Nichthandeln, urtheilen.

Carts Untrag wird angenommen.

Eine Zuschrift von Burgern der Gemeinde Pensthalaz, in Leman, gegen die Vertagung der Rathe, und gegen die Bezahlung der zwen verfallenen Bodenstinse, wird verlesen.

Eben so zwen andere Zuschriften aus dem Canton Leman, und eine aus dem C. Freyburg, gegen die Bertagung der Rathe.

## Senat, 18. Juni.

Prafident: Munger.

Erauer im Namen einer Commission rath zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses, der ohne weitere Discussion angenommen wird.

Auf die Bittschrift des B. Friedrich Sonderegger, In Erwägung, daß die der Bittschrift bengefügte Aktenstücke, unwidersprechlich beweisen, daß Friedrich Sonderegger, von einem helvetischen Bürger aus der Gemeinde Wolfhalten, E. Sentis, abstamme; In Erwägung, daß die Vorsteher der Gemeinde Wolfhalten, ihm nur deswegen seinen heimatsschein verweigern, weil sein Großvater sich nach Verlin begeben, und seine Nachkömmlinge nicht in ihrem Taufbuch eingeschrieben seven;

In Erwägung, endlich, daß die Munizipalität von Wolfhalten, den Vittsteller selbst an die höchste Beschörde verwiesen, und ben günstiger Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts ihm, Sonderegger, dann auch von Seiten der Gemeinde, zu entsprechen verheissen,

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit be schloffen:

Dem B. Friedr. Conderegger, ift das helvetische Burgerrecht wieder ertheilt.

Mener v. Arau und Carlen, erhalten für 4 Wochen Urlaub.

### Senat, 19. Juni. Prassdent: Münger.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht ber Commission war folgender:

Ein Polizepreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rückssicht: damit nicht unter der Larve von Haustevern, bestoldete Volksauswiegler oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aussicht, entsernten Thälern und Vergen treiben; zweytens, in denomischer Rücksicht, damit nicht durch Eindringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einersseits der Nationalhandwerksstand und Industrie benach, theiligt; anderseits der seichtgläubige Landmann bestrogen werde.

Hergegen muß aber auch in Vetrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, ofters wiederkom, mender Bedürsnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund, und Alpenbewohner sehr bequem, ia bennahe unentbehrlich ist; z. B., in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen "Käse, und Rochgeschirs, das nur in den grössern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung, ward in Betress der sogenannten Kesserwaaren, sowoht zur Zusriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossen Gesellschaft von Hausserern, die sich wechselseitig in Solidum verpsichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut

zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent er= theilt, innert einem angewiesenen Begirt bes landes, von einem Meister im Lande angekaufte Rupfer : und Eisenwaaren kolportsweise verdebitieren, auch pigleich Pfannen und anderes Schabhaftes Gefchier ficten gu durfen. Jeder, der handwerksmann, ber Landmann und der Hausierer, fand ben dieser klugen Unstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so, daß riemals die geringste Klage wider Diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Baten an ihnen verlohren wurde, well sie unter sich selbst interegiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Diefes, durch Erfahrning bewährte Prinzip, von gegenseitiger Gutstehung, durfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nothigen Colpoteurs, durchgehends feine nukliche Ummendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h., der Handlungs ., Fabrif : und Handwerksstand dars unter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sischerheit gefährdet wird, kann um der Bequentlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduls det werden.

Bon diesem Begriff ausgehend , hatte Euere Commifion gewünscht, der groffe Rath batte pro Baff feines Beschluffes, den negativen Sag angenommen: in Helvetien ift das Hausieren überhaupt als gemein. schädlich verbotten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwals tungsfammern der Cantons die erfoderlichen Ausnahmen für die dafigen Lotalbedurfniffe, unter der Aufficht der Wollziehung oder in wichtigen Fallen der Gefetgebung überlaffen. Auf Diefe Beife maren, nach dem Bedunken Eurer Commission, die Berwaltunges fammern weniger geplagt gewesen, und der hauptzwet dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise , erreicht morden , als durch den affirmativen San: das hausieren ift allen helvetischen Burgern erlaubt.

(Die Fortsetung folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Bemerkungen über den Prozes des B. Schweizers, Pfarrer zu Embrach. Auseinem Briefe.

... Von der Behandlung diefes Geschäfts in der Gesetzgebung mag ich gar nichts sagen; sie nar den